Veroffentbillt nu Antsblatt des LRH Ebersberg Nr. 16 vom 23.08.1985

> Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Toteiskessellandschaft Kastenseeon" im Markt Glonn und der Gemeinde Egmating

> > Vom 08. August 1985

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1983 (GVB1 S. 1043), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31.07.1985 Nr. 820-8623-13/84 genehmigte

Verordnung

§ -

Schutzgebiet

Die im Gebiet des Marktes Glonn und der Gemeinde Egmating liegende Moränenlandschaft wird unter der Bezeichnung "Toteiskesselland-schaft Kastenseeon" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 704 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Anlage 1 beschrieben, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) 1 Die Grenzen des Schutzgebietes sind grün in einer Karte M 1 : 5.000, die Ausnahmen auch in einer Karte

M 1: 1.000, ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 08.08.1985 eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ² Maßgebend für den Grenzverlauf sind diese Karten. ³ Die Karte M 1: 25.000 (Anlage 2) dient zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

(4) Die Karten im M 1: 5.000 und M 1: 1.000 werden im Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Toteiskessellandschaft Kastenseeon" ist es,

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die Vielfalt an Toteiskesseln mit ihren unterschiedlichen Entwicklungs- und Vegetationsstadien, sowie den Kastenseeoner See mit seinem Übergangs- und Hochmoor als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die formenreiche Moränenlandschaft südlich und westlich des Kastenseeoner Sees mit ihrem Waldreichtum, sowie die Wasserfläche des Kastenseeoner Sees mit seinem Verlandungsmoor zu erhalten,
- 3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Vielfalt der waldbestandenen Geländeformen mit ihren eingelagerten Toteiskesseln und den Kastenseeoner See als kleinen, tiefen Moorsee zu erhalten.

§ 4

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

8 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf es,
 - 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;
 - b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
 - soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen,

Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;

- b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unter- stützungen aufzustellen oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
- c) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
- 3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten:
- 5. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
- 6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;

- 7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
- 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulägern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
- 9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
- 10. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe über 0,5 ha Größe sowie die Umwandlung von Mischbeständen in Nadelholzreinbestände vorzunehmen.
- 11. außerhalb der im Einvernehmen zwischen unterer Naturschutzbehörde, örtlicher Verkehrsbehörde und Grundeigentümer als Loipen gekennzeichneten Wege und Plätze mit Spurgeräten Langlaufloipen anzulegen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 genannte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Ebersberg als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
 - b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 9, 10;
 - die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht;
 - d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
 - e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien;
 - f) die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang;
 - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe a bis f, die sich ihrer Art und ihrem Umfang nach in mehr als nur unbedeutender Weise auf das Schutzgebiet auswirken, unterliegen der Anzeigepflicht nach § 6.

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit
 den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Toteiskessellandschaft Kastenseeon" (§ 3), vereinbar ist oder
 - 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹ Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,

- b) eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 11 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- c) Maßnahmen nach §§ 6 oder 7 Abs. 2 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2) nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze des Kastenseeoner Sees und Umgebung im Landkreis Ebersberg vom 10. Mai 1965 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 27. August 1965, Nr. 25), geändert mit Verordnung vom 24. Oktober 1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 18. November 1977, Nr. 25), außer Kraft.

Ebersberg, den 08. August 1985 i.V.

von Feury

Stellvertreter d. Landrats

Anlage 1

zur Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutzgebiet "Toteiskessellandschaft Kastenseeon" im Markt Glonn und der Gemeinde Egmating

Vom 08. August 1985

Grenzen des Schutzgebietes (§ 2 Abs. 2)

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

1. <u>im Norden</u>

a) <u>im Gebiet der Gemeinde Egmating</u>

von Westen nach Osten in der Gemarkung Egmating von der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1106 an der Südseite der Kreisstraße EBE 14 (Fl. Nr. 252/2) entlang bis zur Gemeindegrenze Egmating/Glonn;

b) im Gebiet der Gemeinde Glonn

von Westen nach Osten in der Gemarkung Glonn weiter entlang der Südseite der Kreisstraße EBE 14 (Fl. Nr. 4617) durch die Ortschaft Kastenseeon bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 4670.

2. im Osten

a) im Gebiet der Gemeinde Glonn

in der Gemarkung Glonn von Norden nach Süden von der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 4670 an der Westseite der Straße von Kastenseeon nach Lindach (Fl. Nrn. 4624 u. 4413) bis zur Gemarkungsgrenze Glonn/Egmating.

b) im Gebiet der Gemeinde Egmating

von der Gemarkungsgrenze Glonn/Egmating weiter entlang der Straße von Kastenseeon nach Lindach (Fl. Nrn. 1102/2 und 1102) bis zur Waldgrenze;

Von hier verläuft die Grenze nach Westen entlang der Waldgrenze bis zur Lindacher Straße (Fl. Nr. 1052), quert diese und führt von der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1101 in Nordsüdrichtung weiter an der Waldgrenze um die Rodungsinsel Lindach entlang bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1460.

3. <u>im Süden</u>

im Gebiet der Gemeinde Egmating

Von der Südwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1460 im Waldgebiet zuerst nach Süden, dann nach Westen entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1543 und 1558, der Südgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1543, 1552 und 1553, sowie der Ostgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1549 bis zur Landkreisgrenze. Hier weiter von Osten nach Westen im Waldgebiet entlang der Landkreisgrenze bis auf Höhe der Nordostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1095, dann entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1101 (Staatsforst) bis zur Südostecke des Grundstücks Fl. Nr. 1062 (Staatsforst), gleichzeitig Landkreisgrenze; von hier weiter im Waldgebiet entlang der Landkreisgrenze bis zum Auftreffen auf die Staatsstraße 2081 (Fl. Nr. 1047).

4. im Westen

im Gebiet der Gemeinde Egmating

von Süden nach Norden in der Gemarkung Egmating entlang der Ostseite der Staatsstraße 2081 (Fl. Nr. 1047) bis zum Ortseingang Egmating, d.h. bis zum Auftreffen auf den Hafner-weg (Fl. Nrn. 182/3 und 182) an der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1050. Von hier an der Südseite des Hafnerweges entlang bis zum Beginn des Waldes auf beiden Seiten des Weges;

hier den Weg nach Norden querend und an der West- und Nordseite des Grundstücks Fl. Nr. 1062 nach Osten bis zum Auftreffen auf die Lindacher Straße (Fl. Nr. 180); an der Westseite dieser Straße nach Süden bis auf Höhe der Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1053; hier die Lindacher Straße (Fl. Nr. 180 und 1052/5) querend, zuerst nach Osten, dann nach Norden immer an der Waldgrenze (= Staatsforst) entlang bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße EBE 14.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Inschutznahme werden im Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Egmating

- a) das Grundstück Fl. Nr. 1050/2, Hafnerweg 2 (Doppelhaushälfte mit Garage),
- b) das Grundstück Fl. Nr. 1050/1, Hafnerweg 2 a (Doppelhaushälfte mit Garage),
- c) die Forstdienststelle Egmating, Forsthaus Hafnerweg 4 und Forstarbeiterhaus Hafnerweg 6 mit dem in der Karte (Maßstab 1: 1.000) eingetragenen Umgriff auf dem Grundstück Fl. Nr. 1050.
- d) die Grundstücke Fl. Nrn. 184 u. 185, Hafnerweg 12 (Einfamilienhaus).

